

CONET Technologies AG
Hennef

Jahresabschluss zum 31.März 2015

mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

**CONET Technologies AG,
Hennef**

Bilanz zum 31. März 2015

AKTIVA

	€	31.03.2015 €	31.03.2014 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		17.318,00	36.808,00
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		249.850,56	157.104,62
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.099.120,83		17.183.731,63
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>1.244.719,32</u>		0,00
		15.343.840,15	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Fertige Erzeugnisse und Waren		44.199,23	32.036,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.117,08		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.745.209,65		3.900.399,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>275.764,92</u>		654.981,20
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 670,13 € (Vorj.: 302.252,91 €)		3.027.091,65	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		875.312,32	500,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten		51.665,51	69.424,85
D. Aktive latente Steuern		68.338,00	22.561,00
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		0,00	19.041,27
		<u>19.677.615,42</u>	<u>22.076.589,30</u>

PASSIVA

	€	31.03.2015 €	31.03.2014 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.030.000,00		3.030.000,00
./. Nennbetrag eigener Anteile	<u>-36.250,00</u>		-47.500,00
		2.993.750,00	
II. Kapitalrücklage		3.299.886,67	3.275.391,67
III. Bilanzgewinn		2.788.175,75	2.742.873,79
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.510,27		0,00
2. Steuerrückstellungen	621.726,00		362.601,72
3. Sonstige Rückstellungen	<u>547.788,05</u>		506.877,60
		1.204.024,32	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.863.160,57		3.724.229,06
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.963.160,57 € (Vorj.: 1.631.173,06 €)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.503,02		101.442,74
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 88.503,02 € (Vorj.: 101.442,74 €)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.156.176,68		4.023.822,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.156.176,68 € (Vorj.: 207.794,48 €)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>3.509.015,51</u>		3.722.303,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 3.185.015,51 € (Vorj.: 562.095,11 €)		8.616.855,78	
- davon aus Steuern: 131.594,74 € (Vorj.: 32.119,66 €)			
D. Passive latente Steuern		774.922,90	634.547,22
		<u>19.677.615,42</u>	<u>22.076.589,30</u>

**CONET Technologies AG,
Hennef**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. April 2014 bis 31. März 2015**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		2.684.709,50	2.863.040,08
2. Sonstige betriebliche Erträge		516.777,56	456.464,46
3. Materialaufwand: Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-307,26	0,00
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-2.075.755,56		-2.035.362,53
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-423.861,63</u>		-410.015,59
- davon für Altersversorgung: 93.929,97 € (Vorj.: 66.966,52 €)		-2.499.617,19	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-416.538,29	-101.302,26
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.811.409,95	-1.551.083,72
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		3.611.768,57	3.206.832,17
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: 50.470,07 € (Vorj.: 23.440,83 €)		64.916,74	26.040,59
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-34.513,30	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: 158.941,59 € (Vorj.: 213.194,45 €) - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 38.689,00 € (Vorj.: 36.811,00 €)		-670.460,80	-595.963,17
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		445.325,58	1.858.650,03
12. Außerordentliche Aufwendungen		-4.800,00	-4.800,00
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag - davon latente Steuern: -94.598,68 € (Vorj.: -153.149,98 €)		-393.387,12	-540.048,37
Übertrag:		47.138,46	1.313.801,66

**CONET Technologies AG,
Hennef**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. April 2014 bis 31. März 2015**

	€	Vorjahr €
Übertrag:	47.138,46	1.313.801,66
14. Sonstige Steuern	<u>-1.836,51</u>	<u>-11.221,83</u>
15. Jahresfehlbetrag (Vorj.: Jahresüberschuss)	45.301,95	1.302.579,83
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>2.742.873,80</u>	<u>1.440.293,96</u>
17. Bilanzgewinn	<u><u>2.788.175,75</u></u>	<u><u>2.742.873,79</u></u>

**CONET Technologies AG,
Hennef**

Anhang für das Geschäftsjahr 2014/2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die CONET Technologies AG, Hennef, hat zum 31. März 2015 nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften der §§ 242 ff., 264 ff. HGB und den ergänzenden Vorschriften des AktG einen Jahresabschluss aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Vorschriften der §§ 265 ff. und 275 ff. HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter vollständiger Ergebnisverwendung aufgestellt.

Die im Vorjahr angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB).

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten entspricht den Vorschriften der §§ 252 bis 256a HGB.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

1. Erläuterungen zur Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Software – Betriebs- und Anwendungssoftware – wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und linear über drei Jahre abgeschrieben. Softwarezugänge, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, wurden als sogenannte „Trivial Software“ im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und ihr sofortiger Abgang unterstellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und bis zu 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Sachanlagen

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt folgender Rahmen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 bis 13 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Im Fall einer dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungskosten maximal 150,00 Euro betragen, werden im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand erfasst.

Anlagegüter, deren Anschaffungskosten über 150,00 Euro liegen und maximal 1.000,00 Euro betragen, werden in einem Sammelposten erfasst, der im Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd abgeschrieben wird.

Finanzanlagen

Es werden Anteile an folgenden Unternehmen gehalten:

	Beteili- gungsquote	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	€	€
CONET Solutions GmbH Hennef Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	100,0	4.460.820,02	0,00*
CONET Informertec GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	100,0	-1.714.108,76	-558.047,18

* Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der CONET Technologies AG.

	Beteili- gungsquote	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
	%	€	€
CONET Services GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	100,0	481.941,06	265.790,99
CONET Business Consultants GmbH Ludwigsburg Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	85,0	4.534.565,58	130.084,06
Questax GmbH Frankfurt am Main Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	61,2	5.801.489,61	-18.468,62
MedisNet Hellas S.A. Vari (Griechenland) Letztes Geschäftsjahr: 01.04.2014 – 31.03.2015	90,4	-36.397,82	238.636,86

Mit Vertrag vom 2. Juni 2014 hat die CONET Technologies AG die restlichen 24,99% der Geschäftsanteile an der CONET Services GmbH erworben. Somit hält die CONET Technologies AG 100% der Geschäftsanteile an der CONET Services GmbH

Mit Vertrag vom 2. Oktober 2014 hat die Questax GmbH eigene Anteile in Höhe von 30,92% von der CONET Technologies AG zurückerworben. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Dezember 2014 und der Eintragung ins Handelsregister vom 17. Dezember 2014 wurde die Quest Softwaredienstleistung GmbH in die Questax GmbH umfirmiert.

Mit gleichem Vertrag vom 2. Oktober 2014 hat die Questax GmbH im Wege einer Kapitalerhöhung durch Sacheinlage 100 % der Aktien an der Reutax AG gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der Questax GmbH erworben. Die Eintragung der Kapitalerhöhung der Questax GmbH ins Handelsregister erfolgte am 17. Dezember 2014. Mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. März 2015 und der Eintragung ins Handelsregister am 20. März 2015 wurde die Reutax AG in die Questax Heidelberg GmbH umfirmiert und in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung formgewechselt.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten, sofern nicht der am Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist.

Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit bildet eine Unternehmenswertermittlung nach dem Ertragswertverfahren im Sinne des IDW RS HFA 10 für die Beteiligung. Dabei werden die aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse an die Berichtsgesellschaft diskontiert. Der Ertragswertberechnung liegt eine Mehrjahresplanung zu Grunde. Darin werden Synergien nur insoweit erfasst, als sie durch die Berichtsgesellschaft, die zu bewertende Beteiligungsgesellschaft oder Tochterunternehmen dieser beiden Gesellschaften realisierbar sind. Die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragenden Unternehmenssteuern werden in Abzug gebracht. Der Kapitalisierungszinssatz wird anhand der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage in Unternehmensanteile ermittelt. Dabei wird der Ertragsteuerbelastung Rechnung getragen, die auf die zugrunde gelegte Alternativanlage entfällt. Die Ertragsteuerbelastung der Berichtsgesellschaft wird weder bei der Ermittlung der aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse, noch beim Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt (mittelbare Typisierung). Die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner der Berichtsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die der Finanzplanung entnommenen zukünftig zu erzielenden Überschüsse zum Nachweis der Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwerts der Questax GmbH resultiert im Wesentlichen aus Ergebnisbeiträgen der Geschäftsjahre 2017/2018 ff. Die Unsicherheit bzgl. des Eintritts der zugrunde gelegten Parameter steigt an, je weiter die Planung in die Zukunft reicht. Es besteht daher eine relativ hohe Unsicherheit bzgl. des Erreichens der in der Finanzplanung getroffenen Annahmen.

Es wurden im Geschäftsjahr 2014/2015 außerplanmäßige Abschreibungen auf die Beteiligung an der MedisNet Hellas S. A in Höhe von 35 TEuro vorgenommen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens auf Basis von historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

CONET Technologies AG,

Hennef

Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	01.04.2014	Zugang	Abgang	31.03.2015	01.04.2014	Zugang	Abgang	31.03.2015	31.03.2015	31.03.2014
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	111.322,41	314.989,45	0,00	426.311,86	74.514,41	334.479,45	0,00	408.993,86	17.318,00	36.808,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	330.168,09	174.804,78	0,00	504.972,87	173.063,47	82.058,84	0,00	255.122,31	249.850,56	157.104,62
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1 7.183.731,63	1,00	3.050.098,50	14.133.634,13	0,00	34.513,30	0,00	34.513,30	14.099.120,83	17.183.731,63
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	1.244.719,32	0,00	1.244.719,32	0,00	0,00	0,00	0,00	1.244.719,32	0,00
	1 7.183.731,63	1.245.719,32	3.050.098,50	15.378.353,45	0,00	34.513,30	0,00	34.513,30	15.343.840,15	17.183.731,63
Anlagevermögen insgesamt	1 625.222,13	1.734.514,55	3.050.098,50	16.309.638,18	247.577,80	451.051,59	0,00	698.629,47	15.611.008,71	17.377.644,25

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände und Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen.

Es wurden auf Darlehensforderungen gegen verbundene Unternehmen Wertberichtigungen in Höhe von 648 TEuro vorgenommen. Eine unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesene Darlehensforderung wurden in Höhe von 304 TEuro wertberichtigt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von 345 TEuro Forderungen aus Leistungen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens wurde mit dem Barwert bewertet.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert ausgewiesen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. März 2015 unverändert 3.030.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.030.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 1.650.000 Stammaktien und 1.380.000 stimmrechtlose Vorzugsaktien.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft 36.250 eigene Vorzugsaktien (Nennwert 36.250 Euro); dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 1,2%. Im Geschäftsjahr 2014/2015 hat die Gesellschaft 11.250 eigene Vorzugsaktien (Nennwert 11.250,00 Euro) verkauft; dies entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,37%. Der Veräußerungspreis betrug 35.745,00 Euro.

Die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB beträgt 3.299.886,67 Euro und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 24.495 Euro erhöht. Dies ist auf die Verrechnung des Differenzbetrags zwischen dem Veräußerungserlös und dem Nennbetrag der eigenen Aktien zurückzuführen.

Der Bilanzgewinn ergibt sich wie folgt:

Gewinnvortrag 31.03.2014	2.742.873,80 €
Jahresüberschuss 2014/2015	<u>45.301,95 €</u>
Stand 31.03.2015	<u>2.788.175,75 €</u>

Rückstellungen

Die Rückstellungen decken in angemessenem Umfang die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen; sie wurden aufgrund der im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Erfüllungsbeträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Dem Ansatz der **Pensionsrückstellungen** liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zugrunde. Die Bewertung erfolgte unter der Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz in Höhe von 4,85 %, der als Durchschnitt der letzten sieben Jahre für Anleihen mit einer Restlaufzeit von fünfzehn Jahre ermittelt wurde. Die Bewertung beruht auf dem „Teilwertverfahren“.

Darüber hinaus wurde die Pensionsrückstellung aufgrund der Neubewertung nach den Vorschriften des BilMoG zum 1. April 2010 um 4.800,00 Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um den aus der Neubewertung resultierenden anteiligen Mehraufwand, welcher nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB über 15 Jahre verteilt wird. Insgesamt hat sich zum 1. April 2010 ein Zuführungsbetrag aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG in Höhe von 71.999,00 Euro ergeben. Dieser wurde in Höhe von 47.999,00 Euro nach Maßgabe des Artikels 67 Abs. 1 EGHGB noch nicht zugeführt.

Die Pensionsrückstellungen (864.035,93 Euro) wurden nach § 246 Abs. 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens (829.525,66 Euro) verrechnet. Dieser entspricht den Anschaffungskosten des Planvermögens. Aus der Verrechnung resultiert ein passiver Unterschiedsbetrag (34.510,27 Euro), der unter dem Posten „Pensionsrückstellung“ passiviert wurde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung teilt sich in einen Zinsaufwand (38.689,00 Euro) sowie in einen Personalaufwand (77.541,00 Euro) auf.

Es wurden Zinserträge aus der Erhöhung der Aktivwerte der Rückdeckungsversicherungen (24.989,02 Euro) mit Zinsaufwand (38.689,00 Euro) verrechnet.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen personalbezogenen Posten sowie die Kosten für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses.

Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

Die **Besicherung** der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgt in voller Höhe über Schuldbeiträge von Tochtergesellschaften, die Verpfändung erworbener Geschäftsanteile an der CONET Business Consultants GmbH, eine Globalzession der Questax GmbH sowie eine Negativ-/Positivklärung für die Geschäftsanteile an der Questax GmbH. Die Besicherung einer unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeit in Höhe von 2.365 TEuro erfolgt durch eine Abtretung von Kundenforderungen der Questax GmbH gegen zwei benannte Kunden. Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten in Höhe von 130 TEuro Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für temporäre und quasi-permanente Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz gebildet. Dies können zu versteuernde temporäre Differenzen sein, die zu passiven latenten Steuern führen, oder abzugsfähige temporäre Differenzen, die zu aktiven latenten Steuern führen.

Die latenten Steuern ergeben sich aufgrund folgender zeitlicher Bewertungsunterschiede zwischen Handel- und Steuerbilanz:

Bilanzposition	Art der Differenz
Geschäfts- oder Firmenwert	Passive latente Steuer
Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände	Passive latente Steuern
Anteile an verbundenen Unternehmen	Passive latente Steuer
Pensionsrückstellungen	Aktive latente Steuer

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz von 32,28%. Die aktiven latenten Steuern und die passiven latenten Steuern wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 3 HGB unverrechnet angesetzt.

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrag mit der CONET Solutions GmbH wurden die Steuerlatenzen aus Differenzen zwischen den Wertansätzen in Handels- und Steuerbilanz der Gesellschaft beim Organträger berücksichtigt.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Es wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 35 TEuro sowie auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 279 TEuro vorgenommen.

In der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sind Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung, nach Verrechnung mit den Zinserträgen des Deckungsvermögens, in Höhe von 14 TEuro (Vorjahr: 12 TEuro) enthalten.

III. Sonstige Angaben

1. Mitarbeiter

Im Quartalsdurchschnitt 2014/2015 beschäftigte die Gesellschaft 38 Verwaltungsangestellte.

2. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die zu erwartenden Aufwendungen der Gesellschaft nach dem Bilanzstichtag aus fest abgeschlossenen Miet-, Beratungs- und Leasingverträgen und sonstigen Verträgen belaufen sich auf insgesamt 1.662 TEuro und gliedern sich wie folgt:

	T€	Restlaufzeit	
		<1 Jahr T€	1-5 Jahre T€
Gebäudemiete	1.186	284	902
Hard- und Software-Leasing	167	167	0
Kfz-Leasing	92	42	50
Beratervertrag	36	36	0
Sonstige Verträge	181	130	51
	1.662	659	1.003

Hiervon bestehen Verpflichtungen in Höhe von 92 TEuro gegenüber verbundenen Unternehmen.

3. Chancen und Risiken von nicht in der Bilanz erhaltenen Geschäften

Die CONET Technologies hat den ehemaligen Aktionären der Reutax AG (Questax Heidelberg GmbH) angeboten, deren Gesellschaftsanteile zu einem Kaufpreis von 3,8 Mio. Euro zzgl. Zinsen zu erwerben (Put-Option). Die Put-Option kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeübt werden. Die Put-Option wurde nach dem Bilanzstichtag ausgeübt.

4. Organe der Gesellschaft

Der **Vorstand** besteht aus

Rüdiger Zeyen, bis 24. September 2015

Diplom-Informatiker, Hennef, Vorsitzender des Vorstands, einzelvertretungsberechtigt.

Zuständig für Beteiligungen, Strategie.

Wilfried Pütz, bis 26. Januar 2015

Diplom-Betriebswirt, Hennef, einzelvertretungsberechtigt.

Zuständig für den Bereich Finanzen, Controlling, Organisation, Rechnungswesen

Dipl.-Wirtschaftsingenieur Peter Rau (MBA) (27. Januar 2015 – 21. April 2015)

Gräfelting, Chief Financial Officer, einzelvertretungsberechtigt.

Zuständig für den Bereich Finanzen

Ulrich Wantia, seit 1. September 2015

Diplom-Ökonom, Dortmund, Vorsitzender des Vorstands, einzelvertretungsberechtigt.

Zuständig für Finanzen, Marketing und Vertrieb.

Anke Höfer, seit 1. September 2015

Diplom-Betriebswirtin, Königswinter, einzelvertretungsberechtigt.

Zuständig für Personal und Vertrieb.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich wie folgt zusammen

Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden/Taunus (Vorsitzender)

Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln;

Elias Issa, Diplom-Ökonom, Frankfurt am Main, bis 30. April 2015

Dr. Gerd Jakob, Diplom-Kaufmann, Storrington, United Kingdom, ab 30. April 2015

Die Angabe der Gesamtbezüge der Organmitglieder unterbleibt gemäß § 288 Abs. 1 HGB.

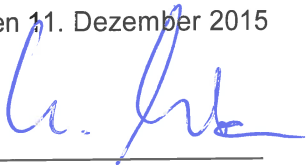
5. Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB

Es besteht eine gesamtschuldnerische Mithaftung für eine gewährte Barkreditlinie in Höhe von 1,8 Mio. Euro und eine Avalkreditlinie in Höhe von 350 TEuro. Diese Kreditlinien können von der Gesellschaft sowie der Questax GmbH und der CONET Solutions GmbH genutzt werden. Zum Bilanzstichtag war die Kreditlinie nur durch die Gesellschaft in Anspruch genommen.

6. Beteiligungen an der Gesellschaft

Zum 31. März 2015 beträgt die Beteiligung der CONET Holding GmbH, Kapellenhofweg 18, 50859 Köln, 31,84 %. Im Laufe des Geschäftsjahres 2015/2016 hat sich die Beteiligung auf 0,00 % verringert. Dem Vorstand wurde des Weiteren mitgeteilt, dass die Prudentia Holding (Cyprus) Limited, Limassol, Zypern, mehr als 25 % der Aktien an der CONET Technologies AG hält.

Hennef, den 11. Dezember 2015



Ulrich Wantia



Anke Höfer

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CONET Technologies AG:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der CONET Technologies AG, Hennef, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis 31. März 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bonn, den 11. Dezember 2015

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Willi Zimmermann
Wirtschaftsprüfer



Dr. Matthias Johnen
Wirtschaftsprüfer

Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Grundlagen

Firma: CONET Technologies AG

Sitz: Hennef

**Gegenstand des
Unternehmens:**

Der Erwerb, die Integration und die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen mit dem Branchenfokus Information, Solutions und Technology. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch andere Unternehmen verwirklichen, an denen sie eine wesentliche Beteiligung hält. Rechts- und Steuerberatung sind ausgeschlossen.

Handelsregister: Amtsgericht Siegburg, HRB 10328

Grundkapital: Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag 3.030.000,00 €. Es ist eingeteilt in 3.030.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 1.650.000 Stammaktien und 1.380.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien.

Satzung: Es gilt die Satzung vom 4. Juli 2001 zuletzt geändert am 27. Januar 2015.

Geschäftsjahr: 1. April eines Jahres bis 31. März des Folgejahres.

Verbundene Unternehmen:

CONET Solutions GmbH, Hennef
CONET Informertec GmbH, Frankfurt am Main
CONET Services GmbH, Frankfurt am Main
CONET Business Consultants GmbH, Ludwigsburg
Questax GmbH, Frankfurt am Main
Questax Professionals GmbH, Frankfurt am Main (Enkelgesellschaft)
Questax Heidelberg GmbH, Heidelberg (Enkelgesellschaft)
Ploin GmbH, Mannheim (Enkelgesellschaft)
CONET Communications GmbH, Wien/Österreich (Enkelgesellschaft)
Questax Switzerland AG, Zug/Schweiz (Enkelgesellschaft)
MedisNet Hellas S.A., Vari/Griechenland
UCCNet Kft., Budapest/Ungarn (Enkelgesellschaft)

Aufsichtsrat:

Herr Dr. Burkhard Immel, Rechtsanwalt, Bad Soden
(Vorsitzender)

Herr Hans-Jürgen Niemeier, Diplom-Mathematiker, Köln

Elias Issa, Vorstandsvorsitzender Deutsche Eco AG,
Frankfurt am Main; bis zum 30 April 2015

Dr. Gerd Jakob, Kaufmann, Storrington, Großbritannien,
seit 30. April 2015

Vorstand:

Herr Rüdiger Zeyen, Diplom-Informatiker, Hennef
(Vorsitzender), bis zum 24. September 2015

Herr Wilfried Pütz, Diplom-Betriebswirt, Hennef,
bis zum 26. Januar 2015

Herr Peter Rau, Gräfelting
vom 27. Januar 2015 bis zum 21. April 2015

Herr Ulrich Wantia, Dortmund
(Vorsitzender), seit dem 1. September 2015

Frau Anke Höfer, Königswinter,
seit dem 1. September 2015

Wesentliche Verträge:

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 30. April 2009 mit der CONET Solutions GmbH über die Übernahme von Dienstleistungen aus den Bereichen Rechnungswesen/Controlling, Personal, Marketing sowie Einkauf. Darüber hinaus wird eine Konzernumlage für die Übernahme der Konzernleitung und -steuerung an die CONET Solutions GmbH belastet.

Ergebnisabführungsvertrag vom 24. November 2009 mit der CONET Solutions GmbH über die Verpflichtung zur Ergebnisabführung und Verlustausgleich (ertragsteuerliche Organschaft). Der Vertrag findet erstmals auf das Geschäftsjahr 2009/2010 Anwendung und ist für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 30. April 2010 mit der CONET Services GmbH über die Übernahme von Dienstleistungen aus den Bereichen Rechnungswesen/Controlling, Personal, Marketing sowie Einkauf. Darüber hinaus wird eine Konzernumlage für die Übernahme der Konzernleitung und -steuerung an die CONET Services GmbH belastet.

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 1. April 2011 mit der CONET Business Consultants GmbH über die Übernahme von Dienstleistungen aus den Bereichen Rechnungswesen/Controlling, Personal, Marketing sowie Einkauf. Darüber hinaus wird eine Konzernumlage für die Übernahme der Konzernleitung und -steuerung an die CONET Business Consultants GmbH belastet.

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 1. April 2012 mit der Questax GmbH über die Übernahme von Dienstleistungen aus den Bereichen Rechnungswesen/Controlling, Personal, Marketing sowie Einkauf. Darüber hinaus wird eine Konzernumlage für die Übernahme der Konzernleitung und -steuerung an die Questax GmbH belastet.

Geschäftsbesorgungsvertrag vom 1. April 2012 mit der CONET Services GmbH über die Übernahme von IT-Dienstleistungen.

Finanzamt:

Siegburg, Steuernummer: 220/5792/1215

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Wirtschaftsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.